



Marktgemeinde KIRCHSCHLAG

Kirchschlag 2, 3631 Ottenschlag

Tel. 02872/7226, Fax. 02872/ 20052

E-Mail: office@kirchschlag.gv.at www.kirchschlag.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchschlag hat in seiner Sitzung am 28. September 2026 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Kirchschlag

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Kirchschlag werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben**
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

§ 2

WASSERANSCHLUSSABGABE

- (1) Der **Einheitssatz** zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5% der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (€ 153,25), das ist mit **€ 7,82** festgesetzt (*max. 5% des ungerundeten Laufmeterpreises*).
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 1.787.166,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 11 424 lfm zu Grunde gelegt.
(*Baukostensumme und Rohrlängelänge mit Abt. Siedlungswasserwirtschaft – WA4 abstimmen; diese müssen die aktuellen Werte im Zeitpunkt der Beschlussfassung darstellen*)

§ 3

entfällt.

§ 4

ERGÄNZUNGSABGABE

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

SONDERABGABE

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

BEREITSTELLUNGSGEBÜHR

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 45,-- pro m³/h (*min. € 1,80 pro m³/h und max. 50% des Jahresaufwandes nach Berechnung Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978*) festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs- größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 45,--	€ 135,--

§ 7

WASSERBEZUGSGEBÜHREN

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit **€ 1,20** festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesezeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8

ENTSTEHUNG des ABGABENANSPRUCHES, ABLESEZEITRAUM, ENTRICHTUNG der WASSERBEZUGS- und BEREITSTELLUNGSgebÜHREN

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 (1) und (2) NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit dem 1. Dezember und endet am 30. November jeden Jahres.
Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 01.12. bis 31.05
2. vom 01.06 bis 30.11.

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wurde auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.06. und 15.12. fällig. Im letzten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf ein Konto der Marktgemeinde zu erfolgen.

§ 9

UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

SCHLUSS und ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Gemäß § 5 Abs. 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung mit 1. Dezember 2026 rechtswirksam.

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

(Die Grundgebühr und Bereitstellungsgebühr dürfen erst mit Beginn des Ablesungszeitraumes, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft treten)



Die Bürgermeisterin

Christina MARTIN

angeschlagen: 29. September 2026
abgenommen: 14. Oktober 2026